

# Ratgeber Recht

## ARZTHAFTUNGSRECHT

### Verhängnisvolle Fehler

Wenn Arzt und Patient sich streiten

Deutschland verfügt über ein im Ausland – trotz hier zu Lande vielfach geübter Kritik – beneidetes Gesundheitssystem, wozu auch die hohe Ausbildungsqualität der hier tätigen Ärzte beiträgt.

Gleichwohl kommt es, wie überall, auch zu Fehlern im Rahmen der ärztlichen Behandlung, die – anders als in anderen Berufsgruppen – weit reichende Folgen für den einzelnen haben können. Behandlungsfehler, nämlich ein Verstoß eines Arztes gegen



Eine fehlerhafte Diagnose kann viel Leid nach sich ziehen.

#### Wie oft werden Fehler gemacht?

Es existiert bisher keine umfassende Statistik über die Anzahl von Behandlungsfehlern, wohl aber mehr oder weniger unverbindliche Schätzungen. So hat ein deutsches Institut gemutmaßt, dass in Deutschland von ca.

40 000 Behandlungsfehlern pro Jahr auszugehen sei.

Nach Studien der Harvard Universität sollen in den USA ca. eine Million Patienten durch ärztliche Behandlungsfehler zu Schaden kommen, was – projiziert auf Deutschland – ca. 300 000 Fälle bedeuten würde.

Besonders risikobehaftet sind im klinischen Bereich die Unfallchirurgie, die Allgemeinchirurgie, die Orthopädie und – besonders schadensträchtig, wenn es zu einem Haftungsfall kommt – die Geburtshilfe (statische Erhebungen der Gutachterkommissionen der BRD für 2007).

Allgemeinen und im Speziellen im Falle einer ärztlichen Haftung für Behandlungsfehler sind in den letzten 20 Jahren erheblich gestiegen. Lag die Obergrenze für Schmerzensgeldzahlungen allgemein bis 1979 noch bei ca. 50 000 Euro, stieg die Höhe in den Folgejahren kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2006 einen Betrag von 500 000 Euro (schwerst hirngeschädigtes geborenes Kind).

Die höchsten Schmerzensgelder werden für Geburtschäden und Querschnittslähmungen gezahlt, da es sich – so die Begründungen – um die denkbar schwerste Schädigung eines Menschen handelt.

Wohin diese Entwicklung noch führen wird, wird die Zukunft zeigen.

Den Arzthaftpflichtsachen bearbeitenden Anwalt trifft im Umgang mit dieser Materie im Verhältnis zu Mandant und Arzt eine besondere Verantwortung, wobei medizinische Grundkenntnisse unbedingt vorhanden sein müssen.

anerkannte Regeln der medizinischen Wissenschaft, können vielfältig sein und in einem Tun oder Unterlassen liegen, so unter anderem bei der Nichterhebung erforderlicher Befunde und bei der Durchführung von Therapien.

Auch jedem noch so sorgfältig arbeitenden Arzt kann einmal ein Fehler unterlaufen. Allein das Misslingen einer Operation, ein technischer Zwischenfall bzw. der Eintritt einer Schädigung lassen den Schluss auf einen Arztfehler nicht automatisch zu. Nicht jeder ärztliche Irrtum bedeutet auch einen Verstoß gegen

die ärztliche Sorgfaltspflicht.

So stellt zum Beispiel die im Rahmen einer beabsichtigten Narkose versehentliche Punktion der Arterie anstatt der Vene, um dort eine Kanüle zu legen, nicht unbedingt einen auf mangelnde Sorgfalt schließenden Behandlungsfehler dar. Zu einem haftungsauslösenden und groben Behandlungsfehler kann das gleiche Verhalten aber dann führen, wenn der Arzt den Fehler bemerkt oder bemerken muss (es tritt zum Beispiel helles arterielles statt dunkles venöses Blut aus) und er gleichwohl das zu injizierende Narkose-

mittel in die Arterie statt in die Vene spritzt. Die Folge kann das Absterben von Gewebe (Nekrose) sein.

Es wird bei der Arzthaftung zwischen einfachen und groben Behandlungsfehlern unterschieden. Bei groben Behandlungsfehlern hat die Rechtsprechung im Medizinrecht besondere Beweiserleichterungen für den Patienten geschaffen, wobei die Abgrenzung zwischen einfachem und grobem Behandlungsfehler häufig ein Schwerpunkt der juristischen Auseinandersetzung darstellt. Die Schmerzensgelder im

02365/207160



**HERMANN**

- Rechtsanwalt -

Liebe Patienten,

unsere Ärzte und Krankenhäuser leisten in der Regel ganz hervorragende Arbeit. Dennoch kann auch ihnen einmal ein Fehler unterlaufen (umgangssprachlich "Ärztchupfusch"). Dann haften sie für die Schäden auf Schadensersatz und Schmerzensgeld und sind hiergegen versichert.

Mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche sollten Sie unbedingt einen fachkundigen Rechtsanwalt beauftragen. Als **Fachanwalt für Medizinrecht** beschäftige ich mich nur mit dem **Arzthaftungsrecht** und vertrete **ausschließlich Patienten**.



Folgende Pflichten, welche verletzt werden können, obliegen den behandelnden Ärzten:

- **Aufklärung** über die mit der Behandlung/Operation verbundenen Risiken,
- fachgerechte **Behandlung** nach dem Stand von Wissenschaft und Technik,
- notwendige **Nachbehandlung** (Heilplan).

Ob Behandlung und Aufklärung fachgerecht erfolgten, kann überprüft werden! Ist das nicht der Fall, bestehen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Ihre Ansprüche verjähren im dritten Jahr nach **Kenntnis des Behandlungsfehlers** bis zum 31. Dezember. Diese Kenntnis wird oft erst lange nach dem eigentlichen Behandlungsfehler erlangt. So können z. B. auch im Falle von Geburtsfehlern bei schwer behinderten Kindern, Ansprüche noch nach vielen Jahren geltend gemacht werden. Die absolute Verjährungsfrist beträgt nämlich 30 Jahre.

Ich vertrete Sie vor allen Land- und allen Oberlandesgerichten in ganz Deutschland **persönlich**. Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie doch einfach an!

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hermann

-Patientenanwalt-

... und sein Team



Übrigens: Auch die Durchsetzung eines angemessenen Schmerzensgeldes für Opfer von Unfällen wird medizinische Fragen auf. Auch hier helfe ich Ihnen gerne!



Operationen, so gewissenhaft sie auch ausgeführt werden, sind immer mit einem Restrisiko verbunden.

## Komplizierte OP geht in Ordnung

Oberlandesgericht fällt Urteil

Erleidet ein Patient bei einer Operation einen Schaden, kann er den Arzt nicht allein mit dem Argument haltbar machen, er habe eine zu komplizierte Operationsmethode gewählt.

Denn auch in einem solchen Fall haftet ein Arzt nur, wenn er dabei den fachärztlichen Standard unterschritten und dadurch den Schaden beim Patienten verursacht hat. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg (Sachsen-Anhalt) hervor.

Die Richter entschieden zugunsten eines Arztes, dessen Patient wegen Gesundheitsschäden nach einer Operation

an der Halswirbelsäule auf Schadensersatz geklagt hatte. Der Arzt hatte dem Mann Titanringe anstelle von Bandscheiben eingesetzt. Der Patient konnte nach der OP nur noch an Krücken laufen, hatte Sensibilitätsstörungen an Armen und Beinen und verlor die Potenz.

Die komplizierte Methode der Operation sei medizinisch angezeigt gewesen, weil eine konservative Therapie nicht geholfen hatte, so das Gericht. Außerdem habe der Operateur den erforderlichen Standard eingehalten.

-Aktenzeichen: 1 U 66/07